

# Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Kronsmoor**

**Gremium  
Gemeindevertretung**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>09.12.2008</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>21.10 Uhr</b>

**Ort  
Moordörperhuus, Dörpstraat 14,  
25597 Westermoor**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmersverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. A. Kock-Evers  
Vorsitzender

gez. Haffner  
Protokollführer

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung der <b>Gemeindevertretung</b> der <b>Gemeinde Kronsmoor</b>		
<b>am 09.12.2008</b>		
	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
<b>Gemeindevertreter:</b>		
Kock-Evers, Adolf                    - <i>Bürgermeister</i> -	<b>X</b>	
Panke, Wolfgang	<b>X</b>	
Maas, Axel	<b>X</b>	
Magens-Greve, Rainer	<b>X</b>	
Ralfs, Heiko	<b>X</b>	
Rehder, Hans-Diedrich	<b>X</b>	
de Vries, Herbert		<b>X</b>
Ferner anwesend:		
Herr Haffner als Protokollführer		

«Anrede»  
«Vorname» «Name»  
«Straße»  
  
«Postleitzahl» «Ort»

## **Einladung**

Zu der am **Dienstag, d. 09.12.2008 um 19.30 Uhr** im **Moordörperhuus, Dörpstraat 14 in Westermoor**, stattfindenden öffentlichen Sitzung der **Gemeindevertretung Kronsmoor** wird hiermit eingeladen.

## **Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Neufassung der Hundesteuersatzung  
- beigef. Drucks. Nr. 6/2008 -
5. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008  
- beigef. Drucks. Nr. 7/2008 -
6. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009  
- s. Anlage -
7. Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2008 - 2012
8. Mitteilungen und Anfragen

*gez. Kock-Evers*  
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

**Zu Pkt. 1:** Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Zu Pkt. 2:** Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

**Zu Pkt. 3:** Mitteilungen des Bürgermeisters

Es wird der Zustand der Bankette nach Erneuerung des Rad- und Gehweges bemängelt. Am Grundstück Alte Landstraße 59 ist der Abfluss für Regenwasser zu hoch. Der Abfluss muss tiefer gesetzt werden.

**Zu Pkt. 4:** Neufassung der Hundesteuersatzung

**Beschluss:**

Kampfhundesteuer soll erhoben werden.

Es wird anliegende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

**Abstimmungsergebnis:** - Einstimmig –

# **Satzung der Gemeinde Kronsmoor über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2008 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde). Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:  
  
American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasiléiro, Kaukasischer Ovtsharka, Mastiff, Mastino Espanol und Mastino Napoletano.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten ferner:
  1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
  2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
  4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben, und
  5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Landesrechtlichen Vorschriften.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

## **§ 4**

### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	8,00 €
für den 2. Hund	16,00 €
für jeden weiteren Hund	32,00 €

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,-- € für jeden Hund.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## **§ 5**

## **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## **§ 6**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 10**



## **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

## **§ 11**

### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

## **§ 11 a**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zulässig aus den bei der Kämmerereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.

- (2) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kronsmoor über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.11.1990 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kronsmoor, den

Bürgermeister

**Zu TOP 5:** Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008

**Beschluss:**

Die in der Drucks. Nr. 7/2008 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2008 (Ifd. Nr. 1, 4, 5, 7 – 18) werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen.

Die Eilentscheidungen zu Ifd.-Nr. 2, 3 und 6 werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** - Einstimmig –

**Zu Pkt. 6:** Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Allen Gemeindevertretern liegt die nachfolgende Veränderungsliste als Tischvorlage vor.

**Veränderungen zum Entwurf (Stand 24.11.2008)  
des Haushaltsplanes 2009 Kronsmoor**

HHSt.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	<b>Einnahmen Verwaltungshaushalt</b>				
9000.0100	Gemeindeanteil Einkommenst.	35.000	35.900	900	
9000.0120	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.100	1.700	-400	
9000.0410	Schlüsselzuweisungen	69.600	71.900	2.300	
9100.2800	Zuführung vom VMH	18.800	15.900	-2.900	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>-100</b>
	<b>Ausgaben Verwaltungshaushalt</b>				
9000.8321	Kreisumlage	47.500	47.400	-100	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>-100</b>
	<b>Einnahmen Vermögenshaushalt</b>				
9100.3100	Rücklagenentnahme	26.400	23.500	-2.900	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>-2.900</b>
	<b>Ausgaben Vermögenshaushalt</b>				
9100.9000	Zuführung zum VWH	18.800	15.900	-2.900	
	<b>Summe Veränderungen</b>				<b>-2.900</b>

Voraussichtlicher Stand der Rücklage am 31.12.2009 = 143.007,49 €

Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen beschließt die Gemeindevertretung die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009.

**Abstimmungsergebnis:** - Einstimmig –



# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Kronsmoor für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

festgesetzt.

**162.900 €**

**162.900 €**

**23.500 €**

**23.500 €**

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

**0,18 Stellen.**

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

**260 %**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

**260 %**

2. Gewerbesteuer

**350 %**

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

**Kronsmoor,**

- Bürgermeister -

**Zu Pkt. 7:** Investitionsplanung für den Planungszeitraum 2008 – 2012

Das anliegende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2008 – 2012 wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** 5 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung

**Investitionsprogramm**  
**der Gemeinde Kronsmoor**  
**für den Planungszeitraum 2008 – 2012**

2008	keine Investitionen	
2009	Erneuerung Lampenköpfe Straßenbeleuchtung	2.000,00 €
2010	Erneuerung Lampenköpfe Straßenbeleuchtung	2.000,00 €
2011	Erneuerung Lampenköpfe Straßenbeleuchtung	2.000,00 €
2012	Erneuerung Lampenköpfe Straßenbeleuchtung	2.000,00 €



**Zu Pkt. 8:** Mitteilungen und Anfragen

Keine Mitteilungen und Anfragen!